

Richtlinie zu Kraftwerkskohle

November 2025

Wie viele unserer Kunden generieren auch wir Treibhausgasemissionen. Um unsere Emissionen zu reduzieren und unseren Kunden Lösungen zu bieten, mit denen sie nachhaltig anlegen können, haben wir eine eigene Strategie entwickelt. Weitere Informationen finden Sie unter <https://www.assetmanagement.hsbc.com/about-us/net-zero>.

Der Klimawandel stellt unsere Kunden bei ihren Investitionsentscheidungen vor große Herausforderungen. Klimabezogene Risiken können Risiko- und Ertragsprofile über verschiedene Anlagehorizonte hinweg stark beeinflussen.

Mit der vorliegenden Richtlinie wird zum einen das Netto-Null-Ziel der HSBC-Gruppe unterstützt, zum anderen der Ausstieg aus Kohlekraft und dem Abbau von Kraftwerkskohle (zusammengenommen „Kraftwerkskohle“ oder „Kohle“) innerhalb der in der HSBC-Richtlinie zum Ausstieg aus der Kraftwerkskohle festgelegten Fristen (2030 bzw. 2040). Sie ergänzt unsere Energierichtlinie¹ in ihrer jeweils gültigen Fassung.

1. Weitere Informationen zu Richtlinien rund um verantwortungsbewusstes Investieren finden Sie auf unserer Website unter „Richtlinien und Offenlegung“.

Investments

1. Ende 2030 werden wir in unseren aktiv verwalteten Portfolios keine börsennotierten Wertpapiere von Emittenten mehr halten, die in den EU-/OECD⁴-Märkten mehr als nur einen geringfügigen Umsatzanteil („de minimis“)² mit Kohle³ erwirtschaften.
2. Ende 2040 werden wir in unseren aktiv verwalteten Portfolios überhaupt keine börsennotierten Wertpapiere von Emittenten mehr halten, die mehr als nur einen geringfügigen Umsatzanteil („de minimis“) mit Kohle erwirtschaften.
3. Wir tätigen keine Direktinvestitionen in neue oder bestehende Kohleprojekte. Dazu zählen unter anderem neue Kohleanlagen, der Ausbau von Kohlekapazitäten, unbestimmte Laufzeitverlängerungen bei bestehenden Kohleanlagen, neue unternehmenseigene Kohlekraftwerke oder Kohleminen, neue (Koks-)Kohleinfrastruktur, neue Kokskohleminen, neue Kohlevergasungs- oder Kohleverflüssigungsanlagen sowie das sogenannte „Mountaintop-Removal-Mining“ zum Abbau von (Koks-)Kohle. Aktiv verwaltete Portfolios beteiligen sich an keinen Börsengängen (IPOs) oder Anleihe-Primärfinanzierungen, wenn die Emittenten Kohlekapazitäten ausbauen.

Erwirtschaften Emittenten mehr als 10 Prozent ihres Umsatzes mit Kohle, unterziehen wir die Beteiligung aktiv verwalteter Portfolios an Börsengängen oder Anleihe-Primärfinanzierungen einer Due-Diligence-Prüfung, um sicherzustellen, dass der Emittent über einen überzeugenden Übergangsplan verfügt.

Wertpapiere von Emittenten, deren Übergangspläne nicht mit dem Netto-Null-Ziel vereinbar sind, veräußern wir nach und nach.

4. Unsere aktiv verwalteten ESG- und Nachhaltigkeitsfonds⁵ schließen bereits Emittenten aus, die mehr als 10 Prozent ihres Umsatzes mit Kohle⁶ erwirtschaften, sofern die Due-Diligence-Prüfung nicht ergeben hat, dass der Emittent über einen überzeugenden Übergangsplan verfügt.

Hinweise:

2. Ein geringfügiger Umsatzanteil wird auf maximal 2,5 Prozent der Umsatzerlöse des Emittenten festgelegt.

3. Erfasste Kraftwerkskohleaktivitäten umfassen den Kohlebergbau und die Kohleverstromung.

4. Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung

5. Die ESG- und Nachhaltigkeitsstrategien von HSBC umfassen Impact-Fonds mit ESG- oder nachhaltiger Ausrichtung, Themenfonds, die in ESG- oder nachhaltige Trends investieren, sowie Strategien, die ESG-Risiken durch Anlagen in Vermögenswerte begrenzen, die eine höhere ESG-Performance aufweisen oder solche mit geringerer Performance ausschließen. Strategieübergreifend spielen unter anderem auch Klima-/Netto-Null-Ziele sowie die UN-Ziele für nachhaltige Entwicklung eine Rolle. Zur Klarstellung: Vermögenswerte, in die gemäß unseren ESG- und Nachhaltigkeitsstrategien investiert werden kann, sind nicht unbedingt auch „nachhaltige Investitionen“ im Sinne der EU-Offenlegungsverordnung oder anderer einschlägiger Vorschriften. Das HSBC ESG and Sustainable Investing Framework ist ein interner Klassifizierungsrahmen von HSBC, der verwendet wird, um Standards für ESG- und nachhaltige Anlagen festzulegen und die Konsistenz über alle Asset-Klassen und ggf. Geschäftsbereiche hinweg zu fördern. Dieses Rahmenwerk sollte nicht zur Bewertung der Nachhaltigkeitsmerkmale eines bestimmten Produkts herangezogen werden.

6. Für ESG- und nachhaltige Fonds, die lokalen Vorschriften unterliegen, kann eine niedrigere Ausschlussschwelle gelten.

Analyse und Dialog mit Unternehmen

5. Wir werden bei Emittenten börsennotierter Wertpapiere, die wir in unseren aktiv verwalteten fundamentalen Portfolios halten und die mehr als 10 Prozent ihres Umsatzes mit Kohle oder Kokskohle erwirtschaften, Due-Diligence-Prüfungen durchführen. Dabei priorisieren wir die Emittenten mit dem höchsten Exposure. Wir sind uns bewusst, dass einige Unternehmen außerhalb der EU bzw. der OECD angesichts des Zeitraums bis 2040 möglicherweise noch keinen Ausstiegstermin angekündigt haben. Doch erwarten wir, dass Unternehmen Pläne zum Ausstieg aus Kraftwerkskohle vorlegen und gegebenenfalls auch Investitionen in saubere Technologien und Infrastruktur erhöhen.

6. Ein wichtiger Bestandteil unseres Ansatzes ist das Engagement mit Unternehmen zu ihren Übergangsplänen und die Bewertung dieser Pläne. Wir verfolgen weiterhin einen aktiven Engagement-Prozess, wobei wir die Emittenten mit dem höchsten Exposure⁷ priorisieren. So sind wir bereits mit börsennotierten Emittenten, die wir in unseren aktiv verwalteten fundamentalen Portfolios halten und die mehr als 10 Prozent ihres Umsatzes mit Kohle oder Kokskohle generieren, im Austausch.

Darüber hinaus wollen wir – vorbehaltlich etwaiger einschränkender Bedingungen beim Portfolioumschlag – auch mit börsennotierten Emittenten in unseren passiven und aktiven systematischen Portfolios in den Dialog treten, die mehr als 10 Prozent ihres Umsatzes mit Kohle oder Kokskohle erwirtschaften. Dabei priorisieren wir unser Engagement zum einen nach Höhe der Position; zum anderen liegt unser Augenmerk auf Emittenten mit unzureichender Offenlegung von Emissionen und/oder auf Emittenten ohne Netto-Null-Ziel.

7. Wir behalten uns vor, im Rahmen unserer Engagement-Aktivitäten bei börsennotierten Emittenten gegen die Wiederwahl eines zuständigen Leitungsorganmitglieds zu stimmen, wenn der Emittent mehr als 10 Prozent des Umsatzes mit Kohle erwirtschaftet und keine TCFD-konforme oder gleichwertige Berichterstattung bereitstellt. Dieses Abstimmungsverhalten wenden wir – vorbehaltlich etwaiger einschränkender Bedingungen beim Portfolioumschlag – in unseren aktiven fundamentalen sowie in unseren passiven und aktiven systematischen Fonds an.

Passiv verwaltete Produkte

8. Unsere neu aufgelegten passiven ESG- oder nachhaltigen ETFs oder Indexfonds werden keine Anteile an Emittenten halten, die mehr als ein De-minimis-Kohleengagement⁸ haben, es sei denn, die Strategie des jeweiligen passiven ETF oder Fonds beinhaltet spezifische Ziele im Sinne des Übereinkommens von Paris⁹ und/oder klare Veräußerungspläne. Wir haben eine Reihe kohlenstoffarmer und am Übereinkommen von Paris orientierter passiver ETF- und Indexprodukten entwickelt. Wir können mit Indexanbietern und gegebenenfalls mit Branchenverbänden zusammenarbeiten, um unser Angebot an Indizes und passiven Produkten ohne Kohleengagement zu erweitern.

Kunden

9. Wir befinden uns im kontinuierlichen Austausch mit unseren Kunden, um zu besprechen, wie wir sie gegebenenfalls bei ihren eigenen Klimazielen unterstützen können.

Hinweise:

7. Priorisierte Emittenten sind in unserem Stewardship Plan definiert.

8. Basierend auf der Datenquelle des Indexanbieters

9. Bezieht sich auf den in der EU-Benchmark-Verordnung definierten Pariser Aligned Benchmark (PAB).

Die Umsetzung dieser Richtlinie unterliegt der Einhaltung lokal gültiger Gesetze und Vorschriften.

Die Richtlinie wird mindestens einmal jährlich überprüft. Wir werden jährlich über die Fortschritte von HSBC Asset Management berichten, die im Rahmen von Programmen und Richtlinien zur Erreichung des Netto-Null-Ziels der HSBC-Gruppe bis 2050 erzielt werden.

Haben wir in einem Portfolio keine alleinige Entscheidungsbefugnis oder keine Kontrolle über das Führungsgremium/Eigenkapital, wie es zum Beispiel bei Joint Ventures, von unabhängigen Mitgliedern kontrollierten Fondsführungsgremien sowie bei kundenspezifischen Einzelmandaten der Fall ist, unterliegen die Verpflichtungen dieser Richtlinie der Genehmigung durch den Kunden, den Fondsvorstand oder die Aufsichtsbehörden. Diese Richtlinie gilt aufgrund unterschiedlicher national gültiger Fristen und lokaler Governance-Entscheidungen nicht für von unabhängigen Mitgliedern kontrollierten Führungsgremien in Indien sowie für inländische Mittel aus Festlandchina.

Diese Verpflichtungen gelten wie erläutert für aktiv verwaltete Portfolios. Eine Ausnahme bilden bestimmte alternative Investments und andere Portfolios, bei denen uns nicht die alleinige Entscheidungsbefugnis obliegt.

Die Verpflichtung zum Kohleausstieg gilt nicht für passive ETF und Indexfonds. Vorbehaltlich regulatorischer Anforderungen können Änderungen dieser Richtlinie zu Kraftwerkskohle auf Fonds angewendet werden, die nach der Erstveröffentlichung der Richtlinie im September 2022 aufgelegt wurden.

Multi-Asset- oder Dachfonds-Strategien mit Drittanbieter-Fonds werden bestimmte Aspekte dieser Richtlinie gegebenenfalls nicht umsetzen können. In der Folge kann ein Exposure gegenüber Emittenten bestehen, die andernfalls ausgeschlossen würden. Bei ESG- oder nachhaltigen Multi-Asset- oder Dachfonds-Strategien werden (soweit möglich) Investitionen in Fonds mit gleichen/ähnlichen Einschränkungen getätigt.

Wir greifen auf externe Datenanbieter zurück, um das Engagement von Emittenten gegenüber bestimmten Aktivitäten und/oder etwaige Verstöße gegen Standards zu überwachen. Auch diese Datenanbieter unterliegen einer kontinuierlichen Überprüfung. Wir können jedoch nicht garantieren, dass ihre Daten genau, vollständig, qualitativ hochwertig oder aktuell sind. Sollte unser interner Due-Diligence-Prozess nahelegen, dass die Daten oder Ratings externer Anbieter ungenau, unvollständig oder unverhältnismäßig sind, behalten wir es uns vor, solche Daten oder Ratings unberücksichtigt zu lassen.

Wir üben unsere Stimmrechte bei allen Aktienpositionen aus, die wir über unsere Niederlassungen im Vereinigten Königreich, in Frankreich, in der Sonderverwaltungszone Hongkong, in Singapur, Malta und Indien verwalten (unabhängig davon, ob es sich um aktive fundamentale, aktive systematische oder passive Portfolios handelt) und bei denen wir unser Stimmrecht nach eigenem Ermessen ausüben können. Um den Verpflichtungen aus dieser Richtlinie nachzukommen, verlassen wir uns teilweise auf Daten von Drittanbietern und berücksichtigen nach eigenem Ermessen weitere Faktoren. Unser Abstimmungsverhalten ist online öffentlich einsehbar.

Weitere Informationen zu unserem klimabezogenen Engagement finden Sie in unserem Stewardship Plan.

Neue Investitionen in „Buy-and-Maintain“- und „Buy-and-Hold“-Anlagen werden entsprechend dieser Richtlinie bewertet. Bestehende Positionen werden im Interesse der Kunden verwaltet und somit gegebenenfalls bis zur Fälligkeit gehalten, wenn eine entsprechende treuhänderische oder regulatorische Verpflichtung besteht.

Sofern erforderlich, wird die HSBC-Gruppe etwaige in der HSBC-Richtlinie zum Ausstieg aus der Kraftwerkskohle definierte bestehende oder neue Anforderungen an das Kunden-Onboarding im Rahmen ihres Onboarding-Prozesses für Asset-Management-Kunden anwenden.

Die Überwachung der Anwendung dieser Richtlinie ist Teil unseres Governance- und Risikorahmens. Zur Umsetzung dieser Richtlinie werden formale Governance-Ausschüsse auf globaler und lokaler Ebene eingesetzt. Die Umsetzung kann auf Ebene der Asset-Klassen erfolgen und von anderen Anlage- und Geschäftsfunktionen unterstützt werden.

A

Ausbau von Kohlekapazitäten	Im Kohlebergbau ist mit dem Ausbau von Kohlekapazitäten die Erhöhung der Gesamtonnage der abgebauten Kohle gemeint. Bei Kohlekraft ist die Erhöhung der kohlebasierten Nettostromerzeugungsleistung gemeint. Dies gilt, (i) sofern der Ausbau auf absolute globale Steigerungen zurückzuführen ist und nicht auf Steigerungen infolge von Fusionen und Übernahmen bei Emittenten und (ii) sofern der Ausbau nicht vor dem 1. Januar 2021 (z. B. durch Strombezugsverträge für die Kohleverstromung) vertraglich geregelt oder im Bau war.
-----------------------------	---

K

Kohlebergwerke für den Eigenbedarf	Kohlebergwerke, die ausschließlich Kohle für Kraftwerke zur Eigenstromerzeugung liefern. Kohlebergwerke, die sich im Eigentum eines Stromerzeugungsunternehmens befinden bzw. von diesem kontrolliert oder betrieben werden und Strom in ein Stromnetz einspeisen, gelten im Rahmen dieser Richtlinie nicht als für den Eigenbedarf genutzte Kohlebergwerke.
Kohlekraftwerke	Wärmekraftwerke, in denen zur Stromerzeugung Erdgas verbrannt wird.
Kohlekraftwerke zur Eigenstromerzeugung	Kohlekraftwerke, die einem bestimmten Projekt oder einer Industrieanlage (z. B. einer Aluminiumhütte, einem Stahl- oder Zementwerk) zugeordnet sind und deren erzeugter Strom überwiegend für den Eigenbedarf des Kunden bestimmt ist.
Kohlevergasungsanlage/ Kohleverflüssigungsanlage	Industrieanlage, in der Kohle in Kohlegas, flüssige Kohlenwasserstoffe, flüssige Brennstoffe oder Petrochemikalien umgewandelt wird. Auch die Vergasung von Kohle zur Wasserstoffgewinnung fällt unter diese Definition.
(Koks-)Kohleinfrastruktur	Infrastrukturanlagen zur Unterstützung von (Koks-)Kohleanlagen, z. B. Kohleterminals und Kohlebahnen.

M

Mountaintop Removal Mining	Tagebaumethode in den zentralen Appalachen der Vereinigten Staaten von Amerika, bei der der Gipfel eines Berges abgetragen wird.
----------------------------	--

N

Neue Kohleanlagen	Damit sind neue Kohlebergwerke, neue Kohlekraftwerke und neue Kohlevergasungs-/verflüssigungsanlagen gemeint.
Neue Kohlekraftwerke	Damit ist gemeint: • Bau neuer Kohlekraftwerke oder • Erweiterung bestehender Kohlekraftwerke (außer zum Zweck der Nachrüstung einer Anlage zur wesentlichen Reduzierung der Treibhausgasemissionen), sofern der Bau bzw. die Erweiterung nicht bereits vor dem 1. Januar 2021 entweder a) vertraglich festgelegt oder b) begonnen war.
Neue Kohlevergasungsanlage/ Kohleverflüssigungsanlage	Damit ist gemeint: • Bau einer neuen Kohlevergasungs- bzw. -verflüssigungsanlage • Erweiterung einer bestehenden Kohlevergasungs- bzw. -verflüssigungsanlage (außer zum Zweck der Nachrüstung einer Anlage zur wesentlichen Reduzierung ihrer Treibhausgasemissionen), sofern der Bau bzw. die Erweiterung nicht bereits vor dem 1. Januar 2021 entweder a) vertraglich festgelegt oder b) begonnen war.
Neue Kokskohlemine	Damit ist gemeint: • Errichtung und kommerzielle Verwertung einer neuen Kokskohlemine bzw. Anschaffung großer Investitionsgüter für eine neue Kokskohlemine oder • Erweiterung bestehender Kokskohleminen an getrennten Standorten, sofern die Errichtung bzw. Erweiterung nicht bereits vor dem 1. Januar 2021 entweder a) vertraglich festgelegt oder b) begonnen war.
Neue (Koks-)Kohleinfrastruktur	Damit ist gemeint: • Bau neuer (Koks-)Kohleinfrastruktur oder • Erweiterung bestehender (Koks-)Kohleinfrastruktur (außer zum Zweck der Nachrüstung einer Anlage zur wesentlichen Reduzierung der Treibhausgasemissionen), sofern der Bau bzw. die Erweiterung nicht bereits vor dem 1. Januar 2021 entweder a) vertraglich festgelegt oder b) begonnen war.

S	
Saubere Technologie oder Infrastruktur	Saubere Technologien oder Infrastruktur tragen zur Verringerung der Treibhausgasemissionen auf Null bei. Hierzu zählen:
	• Umrüstung fossiler Kraftwerke auf den Betrieb mit CO ₂ -neutralen Brennstoffen (z. B. grüner Wasserstoff, Ammoniak und weitere neue Technologien)
	• Erneuerbare Energien
	• Technologien zur Kohlenstoffentfernung wie CO ₂ -Abscheidung und -Speicherung (CCS)
	• Senkung oder Beseitigung von Scope-1- und Scope-2-Emissionen einschließlich Methan

Diese Richtlinie soll unseren externen Stakeholdern helfen, den Ansatz von HSBC Asset Management (HSBC AM) in Bezug auf den Gegenstand dieser Richtlinie zu verstehen. Sie wird ausschließlich zu Informationszwecken veröffentlicht; HSBC AM übernimmt gegenüber Dritten keinerlei Verpflichtungen oder Haftung. Der Anwendungsbereich der Richtlinie für die Geschäftsbereiche von HSBC AM ist in der Richtlinie selbst festgelegt. Kunden sollten die jeweilige Produktdokumentation hinsichtlich der Anlagerichtlinien und -kriterien des betreffenden Produkts konsultieren. Bei den in dieser Richtlinie beschriebenen Bewertungen und Festlegungen verwendet HSBC AM nach eigenem Ermessen die Informationen, die sie für notwendig und relevant hält. HSBC AM gibt weder ausdrückliche noch stillschweigende Zusicherungen oder Gewährleistungen hinsichtlich (i) der Fairness, Genauigkeit oder Vollständigkeit dieser Richtlinie; (ii) der Daten, die zur Erfüllung der Richtlinienanforderungen oder zugrunde liegender Richtlinien herangezogen werden; (iii) der Anwendung oder Auslegung der Anforderungen; oder (iv) der Erfüllung zukunftsgerichteter Aussagen. HSBC AM behält sich das Recht vor, diese Richtlinie jederzeit und ohne Angabe von Gründen zu ändern. Die Anwendung der Richtlinien von HSBC Asset Management unterliegt der Einhaltung geltender Gesetze und Vorschriften. HSBC Asset Management ist die Marke für das Vermögensverwaltungsgeschäft der HSBC-Gruppe und umfasst die Anlageaktivitäten, die über unsere lokalen regulierten Einheiten angeboten werden. Diese Richtlinie wird von folgenden Einheiten herausgegeben:

- in Frankreich von HSBC Global Asset Management (France), einer von der französischen Finanzaufsichtsbehörde AMF (Nr. GP99026) zugelassenen Portfolioverwaltungsgesellschaft;
- in Deutschland von HSBC Global Asset Management (Deutschland) GmbH, die von der BaFin reguliert wird;
- in Hongkong von HSBC Global Asset Management (Hong Kong) Limited, die von der Securities and Futures Commission reguliert wird;
- in Großbritannien von HSBC Global Asset Management (UK) Limited und HSBC Alternative Investment Limited, die von der Financial Conduct Authority zugelassen und reguliert werden;
- in den USA von HSBC Global Asset Management (USA) Inc., einem bei der US-amerikanischen Börsenaufsichtsbehörde (SEC) registrierten Anlageberater;
- in Singapur durch HSBC Global Asset Management (Singapore) Limited, die von der Monetary Authority of Singapore reguliert wird;
- in Taiwan durch HSBC Global Asset Management (Taiwan) Limited, die von der Financial Supervisory Commission der Republik China reguliert wird;
- in Mexiko durch HSBC Global Asset Management (Mexico), SA de CV, Sociedad Operadora de Fondos de Inversión, Grupo Financiero HSBC, die von der Comisión Nacional Bancaria y de Valores reguliert wird;
- in der Schweiz durch HSBC Global Asset Management (Switzerland) AG; in Bermuda durch HSBC Global Asset Management (Bermuda) Limited, 37 Front Street, Hamilton, Bermuda, die von der Bermuda Monetary Authority für die Durchführung von Investmentgeschäften lizenziert ist;
- in Malta durch HSBC Global Asset Management (Malta) Limited, die von der Malta Financial Services Authority gemäß dem Investment Services Act reguliert und für die Durchführung von Investmentdienstleistungen lizenziert ist;
- in Japan durch HSBC Asset Management Japan Limited;
- in der Türkei durch HSBC Asset Management A.S. Türkiye (AMTU), die von der türkischen Kapitalmarktbehörde reguliert wird.

